

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

22 (30.5.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Mai

1922.

Inhalt.

Verordnungen des Staatsministeriums: Die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen. — Die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen.

Verordnungen des Staatsministeriums.

(Vom 17. Mai 1922.)

Die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 411.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Allgemeines.

§ 1.

Die staatliche Anstellung für das höhere Lehramt an einer Gewerbeschule ist durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung bedingt, für die nachstehende Bestimmungen gelten.

§ 2.

Die Prüfung wird in der Regel einmal im Jahr am Sitze des Unterrichtsministeriums durch einen von diesem bestellten Prüfungsausschuß abgenommen. Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Unterrichtsministeriums, einem Mitglied des Landesgewerbeamts, Lehrern der Technischen Hochschule, praktischen Schulmännern und zwei Vertretern der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Ministeriums. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß hat über den Gang der Prüfung eine genaue Niederschrift zu führen.

§ 3.

Die Zeit für die Abhaltung der Prüfung und für die Anmeldung zu derselben wird jeweils vom Unterrichtsministerium öffentlich bekannt gegeben.

§ 4.

Zur Prüfung werden zugelassen deutsche Reichsangehörige mit einem zum Hochschulstudium in Baden berechtigenden Reisezeugnis einer neunklassigen Höheren Lehranstalt, wenn sie

1. an der Technischen Hochschule in Karlsruhe den Grad eines Diplom-Ingenieurs in der Abteilung für Maschinenwesen oder für Architektur, Fachgruppe „Gewerbelehrfach“, erworben haben,
2. hierauf durch das Unterrichtsministerium einer Gewerbeschule zum praktischen Vorbereitungsdienst zugewiesen worden sind und diesen während zweier Schuljahre mit Erfolg abgelegt haben.

Die Zulassung zur Prüfung kann bereits am Ende des zweiten Schuljahres erfolgen.

§ 5.

Für die Erwerbung des Diploms (§ 4. 1) ist die Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule in Karlsruhe maßgebend.

Zu den Diplomprüfungen (Vor- und Hauptprüfungen), in denen Kandidaten geprüft werden, die in den Gewerbeschuldienst eintreten wollen, wird durch das Unterrichtsministerium ein Beauftragter abgeordnet, der befugt ist, von allen die Prüfung der Fachgruppe „Gewerbelehrfach“ betreffenden Vorgänge Kenntnis zu nehmen und bei Feststellung des Prüfungsergebnisses mit beratender Stimme mitzuwirken.

§ 6.

Das Unterrichtsministerium kann von der Erfüllung einzelner für die Zulassung zu den Prüfungen nachstehend geforderter Bedingungen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise Nachsicht erteilen.

§ 7.

Nach Beendigung der Prüfung entscheidet das Unterrichtsministerium auf Antrag des Prüfungsausschusses darüber, welche Kandidaten und in welcher Reihenfolge letztere für bestanden zu erklären sind, und welche der Bestandenen die Note „sehr gut“ oder „gut“ erhalten. Die nach der Prüfung für bestanden Erklärten erhalten hierüber eine Urkunde durch das Unterrichtsministerium zugesertigt.

Tritt ein Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne zwingende äußere Veranlassung zurück, so kann die Prüfung durch das Unterrichtsministerium für nicht bestanden erklärt werden.

§ 8.

Die vom Unterrichtsministerium einer Gewerbeschule zum Vorbereitungsdienst zugewiesenen Diplom-Ingenieure führen die Benennung „Gewerbeschulpraktikant“, die aufgrund bestandener Staatsprüfung in den staatlichen Dienst übernommenen die Benennung „Gewerbeschul-Assessor“.

§ 9.

* Die in der Prüfung Nichtbestandenen können die Prüfung in den folgenden 2 Jahren einmal wiederholen.

§ 10.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 200 M erhoben. Die Gebühr muß vor dem Beginn der Prüfung entrichtet sein. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Vorbereitungsdienst.

§ 11.

Diplom-Ingenieure, die der Voraussetzung des § 4 Absatz 1 entsprechen haben und in den staatlichen Gewerbeschuldienst eintreten wollen, haben innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme als Diplom-Ingenieur beim Unterrichtsministerium um Zulassung zum Vorbereitungsdienst schriftlich nachzusuchen. Eine Hinausschiebung des Eintritts in den Vorbereitungsdienst ist nur mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums zulässig.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf mit Angabe von Zeit und Ort der Geburt, des Wohnorts des Bewerbers, sowie des Namens, Standes und Wohnortes seiner Eltern;
2. die Nachweise über die vorgeschriebene Vorbildung (Reifezeugnis, Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung und -Hauptprüfung);
3. ein amtliches Führungszeugnis;
4. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
5. ein Zeugnis eines Staatsarztes darüber, daß der Bewerber gesundheitlich sich für das Lehramt an Gewerbeschulen eignet. Die Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

§ 12.

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Unterrichtsministerium.

§ 13.

Während der Vorbereitungszeit soll der Gewerbeschulpraktikant womöglich den Unterricht an kleinen, mittleren und größeren Gewerbeschulen kennen lernen. Er ist dabei nach den vom Unterrichtsministerium zu erlassenden näheren Anordnungen in den Unterricht einzuführen. In jedem Schulhalbjahr hat er im Rahmen des ihm zugewiesenen Unterrichts eine Lehrprobe schriftlich auszuarbeiten und vorzuführen.

§ 14.

An größeren schriftlichen und zeichnerischen Hausarbeiten sind während der Vorbereitungszeit auszuführen:

1. im ersten Schuljahr:
ein Lehrgang für Projektionslehre (II. Teil),
2. im ersten und im zweiten Schuljahr:
 - a. je eine Aufgabe aus der allgemeinen Erziehungslehre,
 - b. je eine Aufgabe aus der Gewerbeschulkunde,
 - c. Lehrgänge für die Buchführung der II. und III. Klasse einer Gewerbeschule,

3. im zweiten Schuljahr:

- a. ein Lehrgang für den technischen Fachunterricht eines am Schulort vertretenen Gewerbes (saubere Handskizze). Einige der Aufgaben des Lehrgangs sind jeweils mit allen erforderlichen Werkzeichnungen, Schablonen, Modellen usw. auszuführen; ferner ist ein übersichtlicher Materialauszug und die Berechnung der Selbstkosten aufzustellen;
- b. aufgrund von Werkstättebesuchen eines beliebigen Gewerbes ein Beschrieb des gesamten Arbeitsvorgangs bei der Herstellung eines angefertigten Gegenstands mit Angabe der verwendeten Werkzeuge und der Aufstellung des erforderlichen Materials (Abfall) und der Arbeitszeit (Handskizze);
- c. Stoffpläne für bestimmte Unterrichtsgebiete.

§ 15.

Die Aufgaben für die Hausarbeiten werden jeweils zu Beginn des Schuljahres vom Unterrichtsministerium gestellt. Die gefertigten Hausarbeiten sind durch Vermittlung des Leiters der Gewerbeschule, an welcher der Gewerbeschulpraktikant beschäftigt ist, an das Ministerium auf den von diesem bezeichneten Zeitpunkt unter genauer und vollständiger Angabe der benützten Hilfsmittel und mit der eidesstattlichen Versicherung, daß sie selbständig ohne fremde Hilfe gefertigt worden sind, vorzulegen.

§ 16.

Die abgelieferten Hausaufgaben bilden einen Bestandteil der Staatsprüfung. Bei ihrer Beurteilung soll nicht nur der sich daraus ergebende Wissensstand, sondern auch die Art der sprachlichen und zeichnerischen Darstellung berücksichtigt werden.

Prüfung.

§ 17.

Das Gesuch um Zulassung zur Staatsprüfung ist beim Unterrichtsministerium innerhalb der hierfür festgesetzten Zeit schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis der Gewerbeschulen, an denen der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde, unter Angabe der an den einzelnen Schulen zugebrachten Zeit;
2. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrproben und der angefertigten Hausarbeiten;
3. Angaben darüber, in welcher Weise und in welchem Umfang mit einzelnen Gewerben Fühlung genommen wurde;
4. die Angabe des für den freien Vortrag gewählten Themas (§ 19).

§ 18.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden

1. wenn seit dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes mehr als 2 Jahre umflossen sind;
2. wegen ungenügender Leistungen im Vorbereitungsdienst. Im letzteren Falle kann dem Bewerber eine entsprechende Ergänzung zur Auflage gemacht werden.

§ 19.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche (zeichnerische) und eine mündliche. Die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sind Klausurarbeiten.

Die Benützung von Hilfsmitteln (Lehrhefte, Tabellen, Fachkalender und dergleichen) ist nur gestattet, wenn dies ausdrücklich bei den einzelnen Aufgaben bemerkt ist.

Außerdem ist eine Lehrprobe vorzuführen, für die die Aufgabe bei der Zulassung zur Prüfung gestellt wird, und ein selbstgewähltes Thema aus einem Gebiet des praktischen Schuldienstes in freier Rede zu behandeln.

§ 20.

Die Prüfungsgegenstände für die schriftliche und mündliche Prüfung sind:

- A. allgemeine Pädagogik,
- B. Gewerbeschulkunde,
- C. Gewerbebetrieb,
- D. Betriebswirtschaftslehre.

§ 21.

Für den Umfang der in den einzelnen Prüfungsfächern nachzuweisenden Kenntnisse gelten nachstehende Bestimmungen:

A. Allgemeine Pädagogik:

Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Gewerbeschulwesens. Erziehungs- und Unterrichtslehre.

B. Gewerbeschulkunde:

1. Kenntnis der Organisation der badischen gewerblichen Unterrichtsanstalten, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen;
2. des Lehrplans der Gewerbeschule und der Richtlinien für die Aufstellung besonderer Lehrgänge;
3. des Lehrverfahrens an den Gewerbeschulen;
4. die Aufstellung von methodisch geordneten Lehrgängen für ein bestimmtes Unterrichtsgebiet einer Fachklasse.

C. Gewerbebetrieb:

Auf Grund einer gegebenen Skizze oder Beschreibung eines anzufertigenden Gegenstandes in einem

- I. Baugewerbe,
- II. metallverarbeitenden Gewerbe,
- III. Kunstgewerbe

ist anzufertigen:

- a. die Werkzeichnung (Ausstragung, Schablone usw.),
- b. die zugehörige Materialliste mit Berechnung des Materialaufwandes und
- c. die Schätzung der zur Anfertigung erforderlichen Arbeitszeit.

Ferner ist hierüber eine kurze schriftliche Darstellung der didaktischen Darbietung in einer entsprechenden Gewerbeschulklasse zu liefern.

D. Betriebswirtschaftslehre:

1. Aufstellung einer gewerblichen Buchführung nach gegebenen Aufgaben (Geschäftsvorfälle) mit allen einschlägigen schriftlichen Arbeiten;
2. Aufgaben aus dem Gebiet der Werkstättebuchführung;
3. Anfertigung einer Selbstkostenberechnung mit Arbeitsbeschrieb nach gegebener Zeichnung aus einem Gewerbe, mit dem sich der Praktikant während seiner Unterrichtszeit eingehender befaßt hat;
4. eine Aufgabe aus dem Gebiet der rationellen Betriebsführung im Handwerk.

§ 22.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 20 A bis D aufgeführten Gebiete.

§ 23.

Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Einzelergebnisse der Prüfung und stellt aufgrund seiner Beratung unter Vorlage der Prüfungsakten entsprechenden Antrag an das Unterrichtsministerium.

Übernahme in den staatlichen Dienst.

§ 24.

Diejenigen Gewerbeschulpraktikanten, die nach bestandener Prüfung in den öffentlichen Schuldienst an einer Gewerbeschule eintreten wollen, haben binnen zwei Wochen nach erfolgter Eröffnung des Prüfungsergebnisses beim Unterrichtsministerium schriftlich um Aufnahme unter die Zahl der Anwärter für den Gewerbeschuldienst nachzusuchen. Die Aufnahme erfolgt nur nach Bedarf.

Übergangsbestimmung.

§ 25.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, in den Jahren 1923 bis 1927 noch Prüfungen nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 in der Fassung der Verordnung vom 4. Dezember 1913 abzuhalten. Nach Beendigung der Prüfung im Jahre 1927 tritt die Prüfungsordnung vom 5. August 1907 außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 17. Mai 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Kilian.

(Vom 17. Mai 1922.)

Die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 417.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Allgemeines.

§ 1.

Die staatliche Anstellung für das höhere Lehramt an einer Handelsschule ist durch Ablegung zweier staatlicher Prüfungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bedingt.

§ 2.

Die Prüfungen werden in der Regel jährlich einmal am Sitze des Unterrichtsministeriums durch einen von diesem bestellten Prüfungsausschuß abgenommen. Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Unterrichtsministeriums, Hochschullehrern und praktischen Schulmännern. Dem Prüfungsausschuß für die Abnahme der zweiten Prüfung treten zwei Vertreter des Handelsstandes bei. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Unterrichtsministeriums. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Prüfungsausschuß hat über den Gang der Prüfung eine genaue Niederschrift zu führen.

§ 3.

Die Zeit für die Abhaltung der Prüfungen und für die Anmeldung zu denselben wird jeweils vom Unterrichtsministerium öffentlich bekannt gegeben.

§ 4.

Wenn der Kandidat sämtliche für die Zulassung zu den Prüfungen geforderte Bedingungen erfüllt und seine sittliche Führung nicht beanstandet ist, wird seine Zulassung von dem Unterrichtsministerium ausgesprochen.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise von der Erfüllung einzelner Bedingungen Nachsicht zu erteilen.

Die bereits ausgesprochene Zulassung zur Prüfung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Beanstandung der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten rechtfertigen.

§ 5.

Nach Beendigung der Prüfung entscheidet das Unterrichtsministerium auf Antrag des Prüfungsausschusses darüber, welche Kandidaten und in welcher Reihenfolge letztere für bestanden zu erklären sind und welche der Bestandenen die Note „sehr gut“ oder „gut“ erhalten. Die nach der Prüfung für bestanden Erklärten erhalten hierüber durch das Unterrichtsministerium eine Urkunde zugefertigt.

Tritt ein Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne zwingende äußere Veranlassung von der Prüfung zurück, so kann die Prüfung von dem Unterrichtsministerium für nicht bestanden erklärt werden.

§ 6.

Die aufgrund der Anforderungen dieser Prüfungsordnung in der ersten Prüfung für bestanden Erklärten führen die Benennung „Handelschulpraktikant“, die nach bestandener zweiter Prüfung in den staatlichen Dienst übernommenen die Benennung „Handelschulassessor“.

§ 7.

Die in einer Prüfung Nichtbestandenen können die Prüfung in den folgenden zwei Jahren einmal wiederholen.

§ 8.

Für die erste und zweite Prüfung wird eine Gebühr von 200 M, für die Erweiterungsprüfung (§ 20) eine solche von 100 M erhoben. Die Gebühr muß vor dem Beginn der Prüfung entrichtet sein. Im Fall nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Erste Prüfung.

§ 9.

Zur Prüfung werden zugelassen deutsche Reichsangehörige mit einem zum Hochschulstudium in Baden berechtigenden Reisezeugnis einer neunklassigen Höheren Lehranstalt, sofern sie

1. in einem kaufmännischen Betrieb mindestens ein und ein halbes Jahr tätig waren und
2. sieben Halbjahre an einer deutschen Hochschule, darunter mindestens 4 Halbjahre an einer deutschen Handelshochschule studiert haben.

§ 10.

Von der praktischen Tätigkeit in kaufmännischen Betrieben muß ein Jahr in demselben Betriebe ohne Unterbrechung abgeleistet werden und zwar vor oder nach dem Besuche der Hochschule. Die restliche Zeit kann in die Hochschulferien verlegt werden. Die Praxis soll sich womöglich auf verschiedene Betriebe erstrecken (Bank, Industrie, Groß- oder Kleinhandel, Verkehr, Versicherung).

Während des Hochschulstudiums muß der Kandidat je zwei Halbjahre an den für die allgemein verbindlichen Fächer und das gewählte Hauptfach eingerichteten Seminarien und Übungen teilgenommen haben. Er muß überdies eine wissenschaftliche Arbeit über ein aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre oder einem Grenzgebiet derselben von dem Seminarleiter gestelltes Thema selbständig angefertigt haben.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, weitere Anordnungen über die Einrichtung des Studiums zu erlassen.

§ 11.

Die Kandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgang von der Hochschule zu unterziehen.

§ 12.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Unterrichtsministerium innerhalb der hierfür festgesetzten Zeit schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe der Zeit und des Ortes der Geburt und des Wohnorts des Bewerbers, sowie des Namens, Standes und Wohnortes seiner Eltern;
2. die Nachweise über die vorgeschriebene Vorbildung und die praktische Beschäftigung (Reise-, Hochschul- und Praxiszeugnisse) sowie die nach § 10 Absatz 2 gefertigte wissenschaftliche Arbeit mit der vom Seminarleiter darüber beigefügten Beurteilung;
3. ein Führungszeugnis der Hochschule und, wenn der Prüfungsbewerber die Hochschule zur Zeit der Meldung nicht mehr besucht, ein amtliches Führungszeugnis;
4. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
5. die Erklärung, auf welche Wahlfächer die Prüfung sich erstrecken soll und, im Falle einer als Hauptfach gewählten Fremdsprache, die Angabe der studierten fremdsprachlichen Literatur (§ 18, 3 a).

Die Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

§ 13.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftlichen Arbeiten sind Klausurarbeiten. Die Benützung von Hilfsmitteln ist nur gestattet, soweit dies bei den einzelnen Aufgaben ausdrücklich angegeben ist.

§ 14.

Prüfungsfächer sind:

A. allgemein verbindliche Fächer:

1. Wirtschaftswissenschaft:
 - a. Betriebswirtschaftslehre,
 - b. Volkswirtschaftslehre;
2. Rechtslehre;
3. Pädagogik.

B. Wahlfächer:

4. Warenkunde,
5. Wirtschaftsgeographie,
6. Fremdsprachen und zwar:
Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch.

§ 15.

Die Prüfung in den in § 14 unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten Fächern ist für jeden Kandidaten verbindlich. Daneben hat sich der Kandidat noch der Prüfung in je zwei der unter 4, 5 und 6 bezeichneten Fächer und zwar in einem Fach als Hauptfach, im andern als Nebenfach zu unterziehen. Die Wahl eines dritten Faches ist dem Kandidaten freigestellt. Dabei sind folgende Zusammenstellungen gestattet:

1. a. Hauptfach: Warenkunde,
b. Nebenfächer: Wirtschaftsgeographie,
eine Fremdsprache;
2. a. Hauptfach: Wirtschaftsgeographie,
b. Nebenfächer: Warenkunde,
eine Fremdsprache;
3. a. Hauptfach: eine Fremdsprache,
b. Nebenfächer: eine weitere Fremdsprache,
Wirtschaftsgeographie.

§ 16.

Für den Umfang der in den einzelnen Prüfungsfächern nachzuweisenden Kenntnisse gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 17.

Allgemein verbindliche Fächer:**I. Wirtschaftswissenschaften und zwar****1. Betriebswirtschaftslehre.****a. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.**

Die allgemeine Betriebslehre, die Finanzierungstechnik, das Rechnungswesen privater und öffentlicher Betriebe, die Selbstkostenermittlung und die kurzfristige Erfolgsrechnung, betriebswirtschaftliche Steuerfragen.

b. Spezielle Betriebswirtschaftslehre.

Der Betrieb der Großhandelsunternehmungen einschließlich Absatztechnik der Fabriken, der Bankbetrieb, der Industriebetrieb, die Verwaltung von Verkehrsbetrieben.

c. Verkehrslehre.

Die allgemeine Welthandelslehre, der Güter- und Personenverkehr, der Nachrichtenverkehr, das Versicherungsgeschäft, Kreditgeschäfte und Zahlungsverkehr, der Kapitalverkehr (einschließlich Hypothekengeschäfte).

2. Volkswirtschaftslehre.

Die Grundlagen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, die Volkswirtschaftspolitik (Urproduktion, Gewerbe- und Handelspolitik, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Verkehrspolitik, Sozial-

politik unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens), Geschichte der volkswirtschaftlichen Theorien und neuere Wirtschaftsgeschichte.

Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Haushaltswesens und der geltenden Reichssteuerverfassung.

II. In Rechtslehre.

1. Im vollen Umfange: Bürgerliches Recht Buch 1—3, Handels- und Wechselrecht, Wirtschaftsrecht, insbesondere Gewerbe- und Arbeitsrecht, Verfassungsrecht.
2. In den Grundzügen: Familien- und Erbrecht, Zivilprozeß, Konkursrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht, das sonstige Staats- und Verwaltungsrecht.

III. In Pädagogik.

Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (systematische Pädagogik), Übersicht über die Geschichte der Pädagogik, pädagogische Psychologie.

§ 18.

Wahlfächer:

1. Warenkunde.

a. als Hauptfach:

Kenntnis der für den Großhandel und die Großindustrie wichtigen Warengruppen in stofflicher und technologischer Hinsicht, also Steinkohlen und Erdöl, Metalle, Silikate (Glas und Ton), Kohlehydrate (Getreide, Mälerei, Bier, Spiritus, Zucker), Öle, Fette, Leder, Spinnfasern (und Spinnerei); Weberei, Papier.

Übersicht über das Drogen- und Rohstoffsystem und Vertrautheit mit deren wichtigsten Vertretern in morphologischer und stofflicher Hinsicht.

Bekanntschaft mit Eigenschaften, Darstellung und wichtigsten Verbindungen der Elemente. Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen. Die wichtigsten Erzeugnisse der chemischen Industrie. Die chemische Technologie, soweit sie für die wichtigsten Erzeugnisse der chemischen Industrie in Frage kommt. Die für Warenuntersuchungen insbesondere für Chemikalien notwendige Fertigkeit in der qualitativen Analyse. Die Methoden der technischen Mikroskopie.

b. als Nebenfach:

Kenntnis der für den Großhandel und die Großindustrie wichtigsten Warengruppen in stofflicher und technologischer Hinsicht (§ 18, 1 a Absatz 1).

2. Wirtschafts- und Verkehrsgeographie.

a. als Hauptfach:

Allgemeine Wirtschaftsgeographie. Eingehende Wirtschaftsgeographie Badens. Wirtschaftsgeographie Deutschlands und seiner Verkehrsländer unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Natur des Landes, seiner Bevölkerung, seiner Produktion, seinem Handel und Verkehr.

b. als Nebenfach:

Allgemeine Wirtschaftsgeographie. Wirtschaftsgeographie Deutschlands.

3. Fremdsprachen.

Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch.

a. als Hauptfach:

Eingehende Kenntniß der modernen fremdsprachlichen Grammatik. Bekanntschaft mit wichtigen Vertretern der modernen fremdsprachlichen Literatur. Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Fremdsprache im Bereiche des kaufmännischen Geschäftslebens, Aufsatz über ein Thema, das der Lektüre des Kandidaten entnommen ist. Schwierige Fälle aus der Handelskorrespondenz. Die Kandidaten haben bei der Meldung zur Prüfung die Schriftsteller und Werke aus den wirtschaftlichen, geographischen, politischen und historischen Gebieten des fremden Landes, mit denen sie sich hauptsächlich beschäftigt haben, anzugeben.

b. als Nebenfach:

Lautlich geschulte Aussprache, Kenntniß der modernen Grammatik. Fähigkeit fremdsprachliche Texte ins Deutsche zu übersetzen. Freie Übersetzung leichter deutscher Texte aus dem Gebiete des Handelslebens in die fremde Sprache oder ein freier Aufsatz über ein von dem Kandidaten zu bezeichnendes Wissensgebiet. Die fremdsprachliche Handelskorrespondenz.

§ 19.

Nach dem Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der schriftlich niedergelegten Urteile über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat den Anforderungen in den allgemein verbindlichen Fächern genügt hat und in den Wahlfächern mindestens diejenigen Kenntnisse nachgewiesen hat, welche für diese Fächer als Nebenfach verlangt werden.

§ 20.

Wer die Prüfung bestanden hat, kann innerhalb dreier Jahre sich einer Erweiterungsprüfung in denjenigen Wahlfächern, die nicht Gegenstand der Prüfung waren, unterziehen.

Die Erweiterungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden und ist auf die in der Hauptprüfung erworbene Note ohne Einfluß.

Zweite Prüfung.

§ 21.

Die Zulassung zur zweiten Prüfung ist von der erfolgreichen Ablegung eines Vorbereitungsdienstes während zweier Schuljahre nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften abhängig.

§ 22.

Handelschulpraktikanten, die in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, müssen spätestens innerhalb 4 Wochen nach bestandener erster Prüfung bei dem Unterrichtsministerium um Zuweisung an eine Handelsschule schriftlich nachsuchen. Die Hinausschiebung des Eintritts in

den Vorbereitungsdienst ist nur mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums zulässig.

Die Handelsschulpraktikanten unterstehen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes allgemein den für Beamte und im besonderen den für Lehrer an Handelsschulen erlassenen Vorschriften.

§ 23.

Während des Vorbereitungsdienstes ist der Handelsschulpraktikant nach näherer Anordnung des Unterrichtsministeriums in den Unterrichtsbetrieb der Handelsschule einzuführen.

Er soll dabei womöglich den Unterrichtsbetrieb an kleineren und größeren Schulen kennen lernen.

Er hat ferner

1. in jedem Schulhalbjahr im Rahmen seines Unterrichts eine Lehrprobe schriftlich zu bearbeiten und im Unterricht vorzuführen;
2. mit den Werken über die spezielle Didaktik der kaufmännischen Unterrichtsfächer sich eingehend zu beschäftigen und die fachwissenschaftliche Literatur zu verfolgen;
3. mit der Einrichtung des Handelsschulwesens in Baden sich vertraut zu machen;
4. die Fühlung mit der kaufmännischen Praxis aufzunehmen, um Organisation und Verkehrsbeziehungen einzelner Betriebe kennen zu lernen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen über die Lehrproben sind von dem Schulvorstand zur späteren Vorlage an das Unterrichtsministerium aufzubewahren.

§ 24.

Im zweiten Schuljahr des Vorbereitungsdienstes hat der Praktikant eine (fachwissenschaftliche) Arbeit über ein vom Unterrichtsministerium zu stellendes Thema aus dem Aufgabenkreise der Handelsschule selbständig zu bearbeiten.

§ 25.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst zu erlassen.

§ 26.

Die zweite Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Sie erstreckt sich auf:

1. Geschichte des deutschen Handelsschulwesens,
2. Einrichtung des Handelsschulwesens in Baden,
3. spezielle Didaktik der kaufmännischen Unterrichtsfächer,
4. Kenntnisse aus der praktischen Betriebs- oder Verkehrswirtschaft (§ 23 Ziffer 4) und der fachwissenschaftlichen Literatur (§ 23 Ziffer 2).

Außerdem hat der Praktikant eine Lehrprobe vorzuführen, für die ihm die Aufgabe mit der Zulassung zur Prüfung zugestellt wird und ein selbstgewähltes Thema aus einem Gebiet des praktischen Schuldienstes in freier Rede zu behandeln.

§ 27.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung ist innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist (§ 3) bei dem Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis der Handelsschulen, an denen der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde, unter Angabe der an der einzelnen Schule zugebrachten Zeit und der an der Schule schriftlich angefertigten Lehrproben,
2. die von dem Praktikanten nach § 24 gefertigte Arbeit nebst einem Verzeichnis der benützten Hilfsmittel und der eidesstattlichen Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe angefertigt wurde,
3. die Angabe des von dem Praktikanten für den freien Vortrag gewählten Themas (§ 26 Absatz 2),
4. ein Verzeichnis der von ihm besonders studierten fachwissenschaftlichen Werke (§ 26 Ziffer 4),
5. ein amtliches Führungszeugnis.

§ 28.

Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Einzelergebnisse der Prüfung und stellt aufgrund seiner Beratung unter Vorlage der Prüfungsakten entsprechenden Antrag an das Unterrichtsministerium.

Übernahme in den staatlichen Dienst.

§ 29.

Diejenigen Handelsschulpraktikanten, welche nach bestandener zweiter Prüfung in den öffentlichen Schuldienst an einer Handelsschule eintreten wollen, haben binnen zwei Wochen nach erfolgter Eröffnung des Prüfungsergebnisses beim Unterrichtsministerium schriftlich um Aufnahme unter die Zahl der Anwärter für den Handelsschuldienst nachzusuchen. Die Aufnahme erfolgt nur nach Bedarf.

Übergangsbestimmung.

§ 30.

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, in den Jahren 1923 und 1924 noch Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 6. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 47 Seite 598) abzuhalten. Nach Beendigung der letzten Prüfung tritt die Prüfungsordnung vom 6. Dezember 1913 außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 17. Mai 1922.

Das Staatsministerium.
Hummel.

Kilian.